



Tennisclub Langacker
Langackerstr. 7
8953 Dietikon

STATUTEN

vom 07. Februar 2011

Ausgabe 2011 (Anpassung)

Name und Sitz

Art. 1	Name	Der TENNISCLUB LANGACKER DIETIKON (TCL) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der TCL ist politisch und konfessionell neutral.
	Sitz	Sitz des TCL ist der jeweilige Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten.

Ziele und Aufgaben

Art. 2	Zweck	<p>Der TENNISCLUB LANGACKER DIETIKON, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder die Förderung und Pflege des Tennissports.</p> <p>Der TCL ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Regelungen.</p>
--------	-------	--

Mitgliedschaft

Art. 3	Mitglieder	Der Verein besteht aus JuniorenInnen (Kat. A bis C), Aktiv-, Tages-, Firmen-, Ehren- und Passivmitgliedern.
	Aktivmitglieder	Aktivmitglied kann jede Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr werden.
	Junioren	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Junioren. Wir unterscheiden 3 Kategorien: Kategorie C bis zum 12. Altersjahr, Kategorie B bis zum 15. Altersjahr und Kategorie A bis zum 18. Altersjahr. Das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vollendete Altersjahr ist massgebend. Die Junioren sind gemäss Spielreglement mit Einschränkungen spiel-, nicht aber stimmberechtigt.
	Tagesmitglieder	Tagesmitglied kann jede Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr werden. Im Gegensatz zum Aktivmitglied sind die Spielmöglichkeiten eingeschränkt. Diese sind im Spielreglement festgehalten.
	Firmenmitglieder	Eine Firma kann für Ihre Angestellten Firmenmitgliedschaften erwerben. Diese können sowohl Aktiv- wie auch Tagesmitglieder sein. Die Möglichkeiten sind im Spielreglement festgehalten.
	Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes im Sinne von Art. 12 Abs. 3 durch die Generalversammlung.
	Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können Freunde oder Gönner sowie ehemalige Mitglieder aufgenommen werden. Passivmitglieder sind nicht spiel- und stimmberechtigt. Sie können aber sonst an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.
	Studenten	Mitglied als StudentIn / Lernende kann jeder werden, wer bis Ende des Kalenderjahres das 25. Altersjahr noch nicht beendet hat und die entsprechende Legitimation einer anerkannten Institution erbringen kann.

- Art. 4 Rechte + Pflichten Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Junioren und Passivmitglieder) sind von ihrer definitiven Aufnahme an stimmberechtigt und geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die General- oder Vereinsversammlung einzureichen.
- Wählbarkeit Nach ihrer definitiven Aufnahme im Sinne von Art. 6 sind Aktivmitglieder / Tagesmitglieder in alle Funktionen wählbar. Mitglieder, die ein Amt annehmen, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
- Art. 5 Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag jeder Kategorie wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Er ist vor Saisonbeginn, das heisst bis spätestens 15. April, zu entrichten.
- Art. 6 Aufnahme Das Aufnahmegesuch ist schriftlich (mit Anmeldeformular) dem Vorstand einzureichen. Werden Junioren in den Club aufgenommen, braucht es die schriftliche Zustimmung der elterlichen Gewalt und mindestens ein Elternteil muss eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erwerben. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.
- Art. 7 Austritt Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils auf das Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Tritt ein Mitglied während des Jahres aus, so haftet es für den gesamten Jahresbeitrag. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die früher von ihnen entrichtete Eintrittsgebühr. Ein Austritt gilt erst dann als vollzogen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.
- Art. 8 Spielsperre und Ausschluss Mitglieder, die böswillig das Eigentum des Clubs schädigen oder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachten bzw. den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können mit Beschluss des Vorstandes mit einer sofortigen Spielsperre bis längstens Ende Saison belegt werden. Hält der Vorstand an der Spielsperre fest und / oder ist das betroffene Mitglied mit dieser nicht einverstanden, hat der Vorstand an der nächstfolgenden Generalversammlung einen Ausschlussantrag zu stellen. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist 14 Tage vor der Generalversammlung, an welcher der Ausschlussantrag behandelt werden soll, davon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Organisation

- Art. 9 Vereinsjahr
Saison Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Tennis-Saison wird entsprechend der Witterung jeweils vom Vorstand festgelegt.
- Art. 10 Organe Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Amtsdauer Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission beträgt ein Jahr. Diejenige der RechnungsrevisorInnen richtet sich nach Art. 27. Mit Ausnahme der RevisorInnen sind die Mitglieder ohne Einschränkung wiederwählbar.

Die Generalversammlung

- Art. 12 Oberstes Organ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.
- Aufgaben Ihr obliegt namentlich die:
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - b) der Spielkommission
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der maximalen Mitgliederzahl
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung allfälliger Eintrittsgebühren
 - Festsetzung der übrigen Beiträge und Gebühren
 - Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidiums
 - Wahl der Mitglieder der Spielkommission
 - Wahl der RevisorInnen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die gemäss diesen Statuten nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.
 - Änderung der Statuten und der Reglemente
 - Auflösung des Vereins.
- Ausser den jährlichen Geschäften erledigt die Generalversammlung Anträge des Vorstandes, der Spielkommission und der Mitglieder. Diese sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- Art. 13 Zeitpunkt Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar / Februar statt.
- Art. 14 Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Art. 15 Einberufung Die Einberufung zur Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 16 Beschlüsse An der Generalversammlung können nur die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte beschlossen werden.
- Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sofern kein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Sofern ein entsprechender Antrag durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen wird, ist die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

Der Vorstand

- Art. 17 Bestand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aber acht Mitgliedern, nämlich:
- PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - Finanzverantwortliche(r)
 - AktuarIn
 - SpielleiterIn
 - ChefIn Dienste
 - Leiter Clubaktivitäten / Veranstaltungen
 - Leiter Jugendförderung
- Das Amt des VizepräsidentenIn kann mit einem anderen Amt kombiniert werden
- Art. 18 Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Ersatzwahl Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann ein Ersatz durch eine ausserordentliche Generalversammlung gewählt werden.
- Art. 19 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- Art. 20 Spesenersatz Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die effektiven Auslagen werden ersetzt.
- Art. 21 Ausgabenkompetenz Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes betragen Fr. 3'000.- pro Sachgeschäft
- Art. 22 Vertretung nach aussen Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für den TCL zeichnen rechtsverbindlich kollektiv der PräsidentIn oder der VizepräsidentIn zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 23 Pflichtenheft Die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder werden in einem Pflichtenheft detailliert geregelt.

Die Spielkommission

- Art. 24 Bestand Die Spielkommission besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern:
- dem/der Spielleiter(in) und dem/der Leiter (in) Jugendförderung, welche dem Vorstand angehören und
 - 1 bis 4 weiteren Mitgliedern.
- Art. 25 Aufgaben Die Spielkommission sorgt gemäss den massgebenden Reglementen für den geordneten Spielbetrieb (auch bei Veranstaltungen)
- Art. 26 Spesenersatz Die Mitglieder der Spielkommission beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die effektiven Auslagen werden ersetzt.

RechnungsrevisorInnen

Art. 27	RevisorInnen	Als RevisorInnen werden bezeichnet ein(e) 1. RevisorIn, ein(e) 2. RevisorIn sowie ein(e) ErsatzrevisorIn. Jährlich wird durch die GV ein neuer Ersatz gewählt, welcher in Jahresabständen als 2. bzw. 1. RevisorIn nachrücken soll.
	Wiederwahl	Eine Wiederwahl in eine dieser Funktionen ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren möglich.
	Revision	Die Prüfung der Rechnung hat durch 2 RevisorInnen zu erfolgen.

Vereinsvermögen

Art. 28	Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls haften einzelne Mitglieder.
Art. 29	Anlage	Das Clubhaus und die Spielanlage sind in zweckgebundener Art zu unterhalten.

Statutenänderung

Art. 30	Änderungen	Änderungen dieser Statuten können durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist.
---------	------------	---

Vereinsauflösung

Art. 31	Voraussetzung	Eine Auflösung kann nur erfolgen und beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder unter Mitteilung eines diesbezüglichen Antrages zur Generalversammlung eingeladen worden sind. Einer Vereinsauflösung muss eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Art. 32	Vereinsvermögen	Ueber die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Clubvermögens entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Rechtskraft


Art. 33 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des TENNISCLUB LANGACKER DIETIKON vom 07. Februar 2011 revidiert und beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom Januar 1996 und treten per sofort in Kraft.

Dietikon, 07. Februar 2011

Der Präsident :

Die Aktuarin:



Jack Hagmann

Susi Ruppert